

Vereinsstatuten - Kultur Ottenbach

1) Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz Art. 1.1
 Unter dem Namen „Kultur Ottenbach“ besteht mit Sitz in Ottenbach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck Art. 1.2
 Der Verein ist gemeinnützig ausgerichtet und bezweckt:

- die Förderung eines vielseitigen Kulturangebotes in der Gemeinde für die Bevölkerung von Ottenbach und Umgebung. Beispielsweise durch die Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Führungen, Filmvorstellungen, Ausstellungen usw.
- die Unterstützung von Anlässen und Veranstaltungen anderer Vereine, soweit sie dem Vereinszweck entsprechen,
- die Anregung, Förderung und eventuell Durchführung von gemeinnützigen Werken.
- die Organisation öffentlicher kultureller Veranstaltungen.

Der Verein kann im Auftrag der politischen Gemeinde Ottenbach die Organisation kultureller Veranstaltungen übernehmen. Die Übernahme dieser Aufgabe wird zwischen dem Verein und dem Gemeinderat Ottenbach mit einer Leistungsvereinbarung geregelt.

2) Mitgliedschaft

Mitglieder Art. 2.1
 Mitglieder können Einzelpersonen und Organisationen werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Gönnerschaft Art. 2.2
 Einzelpersonen oder Organisationen können den Verein durch einmalige oder wiederkehrende Gönnerbeiträge unterstützen. Gönner gehen keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein ein.

Aufnahme / Austritt Art. 2.3
 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Jahres.

3) Organe Art. 3
 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

4) Mitgliederversammlung

Einberufung

Art. 4.1

- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, im ersten Halbjahr, einberufen.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- Die Einladung erfolgt durch geeignete Bekanntmachung.
- Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 4.2

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident
- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

Befugnisse

Art. 4.3

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

5) Vorstand

Zusammensetzung/ Wahl

Art. 5.1

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern.

- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Unterschrifts- Berechtigung

Art. 5.2

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Verantwortlichen für das Präsidium oder das Vizepräsidium kollektiv mit den Verantwortlichen für das Aktuariat oder für die Finanzen.

Einberufung/ Beschlussfassung

Art. 5.3

- Die Sitzungen werden durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben/ Befugnisse

Art. 5.4

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Es stehen ihm insbesondere zu:

- Entscheid über die durchzuführenden Kulturveranstaltungen und Festlegung des Programms
- Vereinbarungen und Vertragsabschlüsse mit Künstler/innen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
- Längerfristige Planung der Aktivitäten des Vereins
- Ausgabenbeschlüsse im Rahmen der verfügbaren Mittel
- Vertragsabschlüsse mit der Politischen Gemeinde Ottenbach und allenfalls mit weiteren öffentlich-rechtlichen Organisationen.
- Er bestellt die zur Bewältigung seiner Aufgaben nötigen Kommissionen und Arbeitsgruppen.
- Zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben können ad-hoc- oder ständige Arbeitsausschüsse gebildet werden, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können. Der Vorstand kann einzelne seiner Befugnisse an Arbeitsausschüsse delegieren.

6) Revisoren

Art. 6

Die Jahresrechnung wird durch die auf zwei Jahre gewählten Rechnungsrevisoren geprüft, welche über das Resultat der Prüfung dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten und nötigenfalls Anträge stellen.

7) Finanzen

Einnahmen

Art. 7.1

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Eintritte bei Veranstaltungen
3. Gönnerbeiträge
4. Spenden
5. Beiträge der politischen Gemeinde Ottenbach vereinbart mit Leistungsvereinbarung
6. Allfällige Beiträge weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Die Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes im Sinne von Art. 2 zu verwenden.

Rechnungsjahr

Art. 7.2

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

8) Haftung

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

9) Auflösung des Vereins

Auflösung

Art. 9.1

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (siehe auch Art. 7).

Vereinsvermögen

Art. 9.2

Für die Verwendung des Vereinsvermögens ist die Mitgliederversammlung zuständig.

10) Schlussbestimmungen

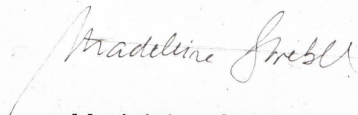
Inkrafttreten

Art. 10

Diese Statuten wurden an der schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung per Ende Mai 2021 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Ottenbach, 1. Juni 2021

Die Präsidentin



Madeleine Strebel

Die Aktuarin



Rebecca Keusch